

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1952**

97 (5.12.1952)

# AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION KARLSRUHE

NUMMER 97

KARLSRUHE, 5. DEZEMBER 1952

VerfNr 841-846

## I. Verwaltungsangelegenheiten

841 Laufbahnen der Werkführer und der Werkführer für Heiz- und Kraftwerke

842 Aufwandsentschädigung für das Kraftfahrpersonal; hier: Dienstbuch und Zahlung von Vorschüssen

### Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

843 Bundesbahn-Versicherungsanstalt; Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Urlaubsabgeltungen

844 Weihnachtswendung an die Zusatzrentner der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Abteilung B

## III. Betrieb und Fahrplan

845 Einlegen von Sonderzügen

846 Überwachung des wirtschaftlichen Einsatzes der Nahgüterzüge; hier: Meldung der aus- und eingesetzten Güterwagen

## VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten

## I. Verwaltungsangelegenheiten

841 Laufbahnen der Werkführer und der Werkführer für Heiz- und Kraftwerke

4 H P 49 Pol 9 (ABl 97. 5. 12. 52.)

Betrifft: ABIVerf 834/1952

**Berichtigung:** In der ABIVerf 834/1952 ist beim Zusatz der ED Karlsruhe die Vorlagefrist abzuändern auf: 21. 12. 1952.

842 Aufwandsentschädigung für das Kraftfahrpersonal; hier: Dienstbuch und Zahlung von Vorschüssen

23 M 32 Pkal (ABl 97. 5. 12. 52.)

Auf Veranlassung des HWA Ffm sind die Dienstbücher des Kraftfahrpersonals in der rechten oberen Ecke mit dem Dienstsiegel der Heimatdienststelle zu versehen. Die Kassen werden hiermit angewiesen, nur bei Vorlage eines **abgestempelten** Dienstbuches Vorschüsse an das Kraftfahrpersonal zu zahlen.

Vorstehende Regelung wird ab 1. 1. 1953 eingeführt.

### Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

843 Bundesbahn-Versicherungsanstalt; Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Urlaubsabgeltungen

5 Ps 11 Umb (ABl 97. 5. 12. 52.)

Vorgang: ABIVerf 35/1952

Wir haben mit ABIVerf 35/1952 darauf hingewiesen, daß die auf Grund des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV) nach § 25 Abs 11 Buchstabe a während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses gezahlten Urlaubsabgeltungen als Entgelt im Sinne des § 160 Abs 1 RVO anzusehen sind. An dieser Regelung ändert sich nichts. Für die Berechnung der Beiträge zu den sozialen Versicherungen sind die Urlaubsabgeltungen dem Arbeitsentgelt für den Monat hinzuzurechnen, in dem sie gezahlt werden.

Wird die Urlaubsabgeltung jedoch erst nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis für nicht in Anspruch genommenen Urlaub gezahlt, so bleibt sie beitragsfrei und darf bei der Gewährung von Leistungen nicht berücksichtigt werden. Hierbei ist zu beachten, daß die durch die Urlaubsabgeltung abgegoltenen Urlaubstage weder dem Arbeitsverhältnis

noch der Mitgliedschaft bei der BBKK und BVA Abt A zuzurechnen sind. Die Mitgliedschaft bei den genannten Versicherungszweigen verlängert sich also nicht um die Dauer, die dem Zeitraum entspricht, für den die Urlaubsabgeltung gezahlt wird. In der vorgenannten ABIVerf ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

844 Weihnachtswendung an die Zusatzrentner der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Abteilung B

5 Ps 31 Uilb (ABl 97. 5. 12. 52.)

In der Sitzung des Hauptausschusses der Bundesbahn-Versicherungsträger ist beschlossen worden, daß für das Jahr 1952 an die Invalidenzusatzrentner einmalig 10 DM, an die Witwenzusatzrentner einmalig 6 DM und an die Waisenzusatzrentner einmalig 3 DM gewährt werden. Diese Beträge wurden mit der Zusatzrente für den Monat Dezember 1952 durch die zuständige Kasse ausgezahlt. Beamtenzusatzrentner erhalten diese Zuwendung nicht, weil sie von der Verwaltung bereits den Betrag eines halben Versorgungs- bzw Hinterbliebenenbezuges im Monat Oktober 1952 erhalten haben. In den Kassenräumen, in denen die Zusatzrenten aus der Abt B ausgezahlt wurden, ist durch einen Aushang darauf hinzuweisen.

## III. Betrieb und Fahrplan

845 Einlegen von Sonderzügen

31 B 7 Bavf (ABl 97. 5. 12. 52.)

Das Verfahren beim **fernschriftlichen** Einlegen von Sonderzügen wird für den Bezirk der ED Karlsruhe demnächst in der Weise geändert, daß das Einlegensfern schreiben nicht mehr an alle vom Zug berührten Bahnhöfe, sondern nur noch an die Anschlußbahnhöfe — FV § 34 (2) — sowie an den Zugabgangs- und an den Zielbahnhof gerichtet wird. Die Zwischenbahnhöfe werden dann gemäß FV § 68 (2) letzter Absatz durch den rückgelegenen Anschlußbahnhof (bzw durch den Abgangsbahnhof) **fernmündlich** benachrichtigt. Diese fernmündliche Benachrichtigung ist grundsätzlich Aufgabe des **Fahrdienstleiters**.

Die erforderlichen Änderungen in der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) für den Bezirk der ED Karlsruhe werden mit den Nachträgen AB Nr 21 und 22 bekanntgegeben. Diese Nachträge werden in den nächsten Tagen verteilt; der **Zeitpunkt** für das Inkraft-

treten des neuen Einlegeverfahrens wird **besonders angeordnet**. Die beiden Nachträge sind solange noch nicht in die SbV einzubessern. Etwa erforderliche örtliche Vorbereitungen für die Durchführung des geänderten Einlegeverfahrens sind jedoch umgehend zu treffen.

Beim **schriftlichen** Einlegen von Sonderzügen erhalten nach wie vor **alle** vom Zug berührten Bahnhöfe eine Fahrplananordnung nach Muster oder (für Sonderzüge in bereits bekanntgegebenen Bedarfsplänen) einen formlosen Telegrammbrief.

**846 Überwachung des wirtschaftlichen Einsatzes der Nahgüterzüge; hier: Meldung der aus- und eingesetzten Güterwagen** 34 Bfp 33 Bbgw (ABl 97. 5. 12. 52.)

Verf. ED Kar 34 Bfp 33 Bbgw vom 4. 12. 1947

Die nächsten Aufschreibungen über aus- und eingesetzte Güterwagen auf Unterwegsbahnhöfen sind in der 50. Woche (7.—13. 12. 1952) getrennt **nach Haupt- und Nebenbahnen** und für folgende Zuggattungen: Ne und Kne (55 und 56), Leig (58) Ng und Kng (70 und 71)

sowie Egmp und Gmp (57 und 72) durchzuführen. Alle übrigen Zuggattungen bleiben außer Betracht.

Je in einer besonderen Nachweisung sind aufzunehmen: Ne und Kne, Leig, Ng und Kng sowie Egmp und Gmp.

Für Zuggattungen, bei denen in der Berichtswoche keine Wagen aus- und eingestellt wurden, ist Fehl-anzeige nicht erforderlich.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß die Aufschreibungen nur von Unterwegsbahnhöfen zu machen sind und nicht von Bahnhöfen, auf denen die oben angeführten Züge beginnen oder endigen.

Die BÄ werden ersucht, die Nachweisungen auf Vollzähligkeit und genaue Aufstellung hin zu prüfen und Fehler sofort richtig zu stellen.

Pünktlicher Vollzug wird erwartet.

Vordrucke für die Nachweisungen gehen den BÄ un-aufgefordert zu.

Die Nachweisungen sind durch die Ämter bis spä-estens 19. 12. 1952 hierher vorzulegen.

### VIII. Nachrichten

#### Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 97. 5. 12. 52.)

| 1   | 2               | 3                    | 4                        | 5   |
|---|-----------------|----------------------|--------------------------|---|
| Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens   | zu besetzen auf | Wohnungsverhältnisse | Bewerbungsfrist an ED *) | Bemerkungen   |
| Maschinentechn A 6-Rate — Wagenangelegenheiten, baul. Fragen der Lok und Triebwagen — beim MA Karlsruhe — 4 H P 47 —  | sofort          | —                    | 12.12.1952               | Es können sich nur Bedienstete aus Südbaden bewerben. |
| Je 1 Oberrottenmeisterposten bei den Bm 2 Friedrichshafen und Konstanz — 4 H P 49 —   | sofort          | —                    | 15.12.1952               |   |
| Je 1 Oberleitungsmeisterposten bei den Bm Konstanz, Tübingen, Waldshut, Lindau und Sigm 2 Freiburg (Breisgau) — 4 H P 49 —  | sofort          | —                    | 15.12.1952               |   |
| Je 1 Oberwagenwerkmeister-Posten bei den Bw'en Freiburg, Aulendorf, Konstanz, Radolfzell, Singen (Htwl), Offenburg, Villingen, Tübingen und Bww Freiburg — 4 H P 49 — | sofort          | —                    | 15.12.1952               |   |
| 4 Oberwagenwerkmeisterposten beim Bw Basel — 4 H P 49 —   | sofort          | —                    | 15.12.1952               |   |

\*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

# Vorsicht

## bei Glatteis und Schnee!

### Wege, Treppen und Trittbretter streuen.

(UVV I § 17 (8))

31. A B 4 Usu

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe